

ABS: MBA 16, Richard-Wagner-Platz 19, 1160 Wien

 ARWAG Bauträger Gesellschaft m.b.H.
Würtzlerstraße 15
1030 Wien

 Bauwerk E31 GmbH
Schottengasse 4/26
1010 Wien

 Richard-Wagner-Platz 19
1160 Wien
Telefon: +43 1 4000 16000
Fax: +43 1 4000 9916220
E-Mail: post@mba16.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

 Geschäftszahl:
GZ: 695088-2021

 Sachbearbeiter:
Barton

 Durchwahl:
16217 DW

 Datum:
Wien, 27.11.2023

 1160 Wien, Gallitzinstraße 8, 12, 14-16
ARWAG Bauträger Gesellschaft m.b.H.
Bauwerk E31 GmbH

- I) Entfernung von Bäumen
Erteilung der Bewilligung
- II) Feststellung der nichterfüllbaren
Ersatzpflanzung von 114 Bäume

 Einlagezahl 5961
Grundbuch der Katastral-
gemeinde: Ottakring

BESCHEID

- I) Die Bewilligung zum Entfernen der nachstehend angeführten und in beigeschlossenen Skizzen standortlich vermerkten Bäume wird gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 3 & 4 und Abs. 2 des Wiener Baumschutzgesetzes vom 7. Mai 1974, LGBl. für Wien Nr. 27/1974 i.d.g.F., erteilt.

Baum Nr.:	Art	Stammumfang/ cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
5	Fichte	159	4	11
6	Esche	155	3+4	1
7	Linde	165	3+4	1
10	Fichte	45	1+3+4	1
11	Bergahorn	109	1+3+4	1
12	Bergahorn	82	1+3+4	1
13	Bergahorn	153	1+3+4	1
14	Lebensbaum	74	1+4	1
15	Lebensbaum	47	1+4	1
16	Lebensbaum	71	1+4	1
17	Lebensbaum	55	1+4	1
18	Trompetenbaum	232	4	16
19	Fichte	92	1+4	1

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 - 11:30 Uhr ohne Terminreservierung
Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung
Verkehrsverbindung: Linie U6 - Station Thaliastraße; Linien 46, 48A

Baum Nr.:	Art	Stammumfang/ cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
20	Fichte	65	1+4	1
21	Fichte	66	1+4	1
22	Birke	107	1+3+4	1
23	Weide	69	1+3+4	1
24	Weide	67	1+3+4	1
25	Weide	49	1+3+4	1
26	Blauglockenbaum	172	1+4	1
27	Weide	55	1+4	1
28	Weide	58	1+4	1
29	Blauglockenbaum	64	3+4	1
32	Fichte	57	1+4	1
33	Fichte	132	1+4	1
38	Trauerweide	305	1+3+4	1
39	Fichte	48	1+4	1
41	Trauerweide	280	3+4	1
42	Fichte	114	1+4	1
54	Scheinzypresse	155	1+4	1
55	Eucalyptus	50	1+3+4	1
1	Korkenzieherweide (doppelstämmig)	127+89	1+4	1
8	Bergahorn	99	1+4	1
9	Scheinzypresse	119	4	1
31	Fichte	91	1+4	1
34	Föhre	155	4	11
36	Fichte	72	1+4	1
37	Fichte	54	1+4	1
40	Fichte	60	1+4	1
43	Esche	128	4	9
44	Föhre	124	4	9
45	Föhre	93	4	7
46	Föhre	118	4	8
47	Föhre	138	4	10
48	Föhre	122	4	9
49	Föhre	145	4	10
50	Föhre	117	4	8
51	Föhre	129	4	9
52	Schweinzypresse	83	1+4	1
53	Eibe	110	4	8
56	Esche	180	1+4	1
57	Lebensbaum	47	1+4	1
58	Lebensbaum	55	1+4	1
59	Lebensbaum	42	1+4	1
60	Lebensbaum	50+44	1+4	1
61	Lebensbaum	45	1+4	1
62	Lebensbaum	48	1+4	1
63	Lebensbaum	44	1+4	1
			Gesamt:	170

Gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 des Wiener Baumschutzgesetzes wird die Durchführung einer Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der aus vegetationstechnischen Gründen üblichen Pflanzzeiten (Herbst/Frühling) innerhalb einer Frist von **12 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides**, in nachstehend angeführter Art und nachstehend angeführtem Umfang auf den in beigeschlossener Skizze verzeichneten Standorten, vorgeschrieben:

Für Baum Nr.:	Ersatzpfl. Nr.:	Anzahl	Baumart
5	E1	1	Zierbirne (Pyrus calleryana 'Chanticleer')
5	E2	1	Baumfelsenbirne (Amelanchier arborea 'Robin Hill')
5	E3	1	Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho')
5	E4	1	Blasenbaum (Koelreuteria paniculata)
5	E5	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
5	E6	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
5	E7	1	Zierbirne (Pyrus calleryana 'Chanticleer')
5	E8	1	Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho')
5	E9	1	Mehlbeere (Sorbus aria)
5	E10	1	Blasenbaum (Koelreuteria paniculata)
5	E11	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
6	E12	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
7	E13	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
10	E14	1	Zierbirne (Pyrus calleryana 'Chanticleer')
11	E15	1	Zierbirne (Pyrus calleryana 'Chanticleer')
12	E16	1	Zierbirne (Pyrus calleryana 'Chanticleer')
13	E17	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
14	E18	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
15	E19	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
16	E20	1	Kleinfruchtiger Zierapfel (Malus toringo 'Brouwers Beauty')
17	E21	1	Kleinfruchtiger Zierapfel (Malus toringo 'Brouwers Beauty')
18	E22	1	Kleinfruchtiger Zierapfel (Malus toringo 'Brouwers Beauty')
18	E23	1	Französischer Ahorn (Acer monspessulanum)
18	E24	1	Französischer Ahorn (Acer monspessulanum)
18	E25	1	Französischer Ahorn (Acer monspessulanum)
18	E26	1	Elsbeere (Sorbus torminalis)
18	E27	1	Zierkirsche (Prunus x schmittii)
18	E28	1	Zierkirsche (Prunus x schmittii)
18	E29	1	Zierkirsche (Prunus x schmittii)
18	E30	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
18	E31	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
18	E32	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
18	E33	1	Hainbuche (Carpinus betulus)
18	E34	1	Heimische Eibe (Taxus baccata)
18	E35	1	Heimische Eibe (Taxus baccata)
18	E36	1	Heimische Eibe (Taxus baccata)
18	E37	1	Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)
19	E38	1	Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)
20	E39	1	Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho')

Für Baum Nr.:	Ersatzpfl. Nr.:	Anzahl	Baumart
21	E40	1	Zierbirne (Pyrus calleryana 'Aristocrat')
22	E41	1	Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)
23	E42	1	Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)
24	E43	1	Zierapfel (Malus 'Evereste')
25	E44	1	Zierapfel (Malus 'Evereste')
26	E45	1	Zierapfel (Malus 'Evereste')
27	E46	1	Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk')
28	E47	1	Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk')
29	E48	1	Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk')
32	E49	1	Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk')
33	E50	1	Mehlbeere (Sorbus aria)
38	E51	1	Judasbaum (Cercis siliquastrum)
39	E52	1	Judasbaum (Cercis siliquastrum)
41	E53	1	Judasbaum (Cercis siliquastrum)
42	E54	1	Judasbaum (Cercis siliquastrum)
54	E55	1	Mehlbeere (Sorbus aria)
55	E56	1	Mehlbeere (Sorbus aria)
Gesamt:		56	

Die Skizzen (A und B) bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

- II) Gemäß § 6 Abs.5 des Wiener Baumschutzgesetzes wird festgestellt, dass der Verpflichtung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung im Ausmaß von 114 Bäumen mangels geeigneten Ersatzpflanzungsstandorten weder auf eigenem noch auf fremden Grund entsprochen werden kann

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Baumschutzgesetzes bedarf das Entfernen von Bäumen – mit Ausnahme solcher, welche in § 1 leg. cit. taxativ aufgezählt nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen – einer behördlichen Bewilligung, welche unter anderem dann zu erteilen ist, wenn gemäß Z 1 die Bäume ihre physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben oder sich in einem Zustand befinden, dass ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und daher die Entfernung geboten erscheint oder gemäß Z 3 die Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist oder gemäß Z 4 bei Bauvorhaben ohne die Entfernung von Bäumen die Bebauung der im Bebauungsplan ausgewiesenen oder nach der festgesetzten Bauweise sich ergebenden unmittelbar bebaubaren Fläche eines der Bauordnung für Wien entsprechenden Bauplatzes nicht zur Gänze möglich ist, wobei jedoch in den Bauklassen I und II bei offener oder gekuppelter Bauweise, wenn keine Baufluchtlinien festgesetzt sind, die Gebäude und baulichen Anlagen so zu situieren sind, dass grundsätzlich höchstens 20 v. H. der durch dieses Gesetz geschützten Bäume entfernt werden müssen.

Gemäß § 6 Abs.1 und Abs.2 leg. cit ist im Falle der Bewilligung einer Baumentfernung, ausgenommen im Falle des § 4 Abs.1 Z 2 leg. cit., eine Ersatzpflanzung durchzuführen, wobei sich das Ausmaß der Ersatzpflanzung derart bestimmt, dass pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe ab der Wurzelverzweigung, ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität (8

bis 15 cm Stammumfang) zu pflanzen ist, und in den Fällen des § 4 Abs.1 Z 1, 3 und 6 leg. cit. Ersatzbäume im Verhältnis 1:1 zu pflanzen sind.

Mit E-Mail vom 02.06.2021 (GZ: 695088-2021) und E-Mail vom 25.02.2021 (GZ: 236324-2021) wurde von der ARWAG Wohnen im schönsten Wien GmbH (FN 44402y), der BIP 2014 GST GmbH (FN 421808g) und der Gallitzinstraße 8 Projektentwicklungs GmbH (FN 441920h), vertreten durch LAND IN SICHT - Büro für Landschaftsplanung Dipl. Ing. Thomas PROKSCH um Genehmigung um Baumentfernung nach dem Wiener Baumschutzgesetz für das Wohnbauvorhaben in 1160 Wien, Gallitzinstraße 8,12,14-16, angesucht.

Da die Bauwerk E31 GmbH (FN 566191i) die Liegenschaften der BIP 2014 GST GmbH und Gallitzinstraße 8 Projektentwicklungs GmbH erworben hat, trat die Bauwerk E31 GmbH mit Eintrittserklärung vom 07.11.2023 für die oben genannten Gesellschaften in dieses Verfahren ein.

Das Verfahren Zu GZ: 236324-2021 betreffend das Ansuchen vom 25.02.2021 wurden zu GZ: 695088-2021 gewiesen und somit werden beide Ansuchen mit diesem Bescheid abgehandelt.

Die Bewilligung zum Entfernen der Bäume erfolgt auf Grund des 27.04.2021 und 05.05.2021 an Ort und Stelle vorgenommenen Augenscheines des Amtssachverständigen der Wiener Stadtgärten - Magistratsabteilung 42 und die diesem Bescheid zugrunde gelegten Skizzen (A und B).

Laut Gutachten der Magistratsabteilung 42 vom 22.06.2021 und 02.09.2022 (bzw. 16.11.2023) sind die Voraussetzungen zur Entfernung der Bäume gegeben:

Die Bäume Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 33, 38, 39, 42, 54 und 55 befinden sich aufgrund der vorhandenen Schadsymptome in einem Zustand, dass ihr Weiterbestand nicht gesichert und ihre Entfernung geboten erscheint.

Aufgrund der vorliegenden Schadsymptome der Bäume Nr. 6, 7, 10, 11, 12, 13, 22, 23, 24, 25, 29, 38, 41 und 55 ist die körperliche Sicherheit von Personen gefährdet. Eine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr, außer der Entfernung der Bäume Nr. 6, 7, 29 und 41, ist nicht gegeben.

Die Bäume Nr. 1, 8, 31, 52 und 56 befinden sich aufgrund der vorhandenen Schadsymptome in einem Zustand, dass ihr Weiterbestand nicht gesichert und ihre Entfernung geboten erscheint.

Die Bäume Nr. 31, 36, 37, 40, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 weisen bereits eine stark abnehmende Vitalität auf und haben demnach ihre physiologische Altersgrenze erreicht.

Der Amtssachverständige der Baupolizei - Magistratsabteilung 37 teilte in seiner Stellungnahme vom 07.02.2022 mit, dass das Ansuchen um Baumentfernung im Zusammenhang mit einem anhängigen Ansuchen um Baubewilligung für den Neubau einer mehrgeschossigen Wohnhausanlage steht.

Eine Bebauung des Bauplatzes mit einer bebaubaren Fläche, die sich aus den Bebauungsbestimmungen ergibt, ist entsprechend § 4 Abs. 1 Zif. 4 ohne Entfernung des Baumes Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 und 63 nicht zur Gänze möglich.

Die Bäume Nr. 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 38, 39, 41, 42, 54 und 55 sowie 1, 8, 9, 31, 34, 36, 37, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 und 63 können bei der projektgemäßen Realisierung der aus den Unterlagen ersichtlichen Bauvorhaben aus bautechnischer Sicht nicht erhalten bleiben.

Nach Durchführung der Bauverfahren teilte die Magistratsabteilung 37 mit Stellungnahme vom 26.09.2023

mit, dass die in der Stellungnahme vom 07.02.2022 angeführten Baubewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind (1191232-2020-1 am 29.06.2023, 576655-2021-1 am 20.05.2023, 570702-2021-1 am 20.05.2023). Die Stellungnahme vom 07.02.2022 bleibt aufrecht, da es im Rahmen der Bauverfahren zu keiner Änderung bzgl. der gegenständlichen Baumentfernungen gekommen ist.

Laut Gutachten der Magistratsabteilung 42 vom 02.09.2021 sind für die Bäume Nr. 1, 8, 9, 31, 34, 36, 37, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 und 63 Ersatzpflanzungen gemäß § 6 Abs. 2 des Wr. Baumschutzgesetzes im Umfang von 114 Ersatzbäumen vorzuschreiben.

Von den insgesamt 114 Ersatzbäumen können keine Ersatzbäume auf der Liegenschaft gepflanzt werden, da bereits das Ausmaß der möglichen Ersatzpflanzungen ausgeschöpft wurde. Das Ausmaß der nichterfüllbaren Ersatzpflanzung beträgt demnach 114 Ersatzbäume.

Die Bewilligung der Entfernung ist im § 4 des Wiener Baumschutzgesetzes, die Vorschrift der Durchführung von Ersatzpflanzungen und die Feststellung der nichterfüllbaren Ersatzpflanzungen sind im § 6 dieses Gesetzes begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Magistratischen Bezirksamt für den 16. Bezirk, Richard-Wagner-Platz 19, 1160 Wien einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00.

Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

MITTEILUNG

Mit der Entfernung der Bäume darf erst dann begonnen werden, wenn der Bescheid in seinem vollen Umfang rechtskräftig geworden ist (§ 5 Abs.5 Wiener Baumschutzgesetz).

Die Ersatzbäume haben mittlere Baumschulqualität und einen Stammumfang von 8 bis 15 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, aufzuweisen (§ 6 Abs.1 und 2 Wiener Baumschutzgesetz).

Gemäß § 11 a Wiener Baumschutzgesetz, ist die Entfernung der Bäume erst nach dem Einlangen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde (§ 124 Abs. 2 Bauordnung für Wien) zulässig. Eine Übertretung dieser Vorschrift ist gemäß § 13 Abs. 2 Z 6 des Wiener Baumschutzgesetzes strafbar!

Die Ausgleichsabgabe für die nicht erfüllbaren Ersatzpflanzungen im Ausmaß von 114 Bäumen wird nach Rechtskraft dieses Bescheides mit gesondertem Abgabenbescheid bemessen.

HINWEIS

Auf die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes wird hingewiesen.

Erght an:

- 1) ARWAG Wohnen im schönsten Wien GmbH, Würtzlerstraße 15, 1030 Wien und Bauwerk E31 GmbH, Schottengasse 4/26, 1010 Wien vertreten durch LAND IN SICHT – Büro für Landschaftsplanung, Dipl.Ing. Thomas PROKSCH, Engelsberggasse 4, 1030 Wien mit Skizze A und B und Zahlungsanweisung (RSb)

Nach Rechtskraft in Abschrift an:

- 1) Herrn Bezirksvorsteher des 16. Bezirkes per ELAK Arbeitsvorrat (Versandart Intern)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Für die Bezirksamtsleiterin:
Mag. Nikl- Zinner
(elektronisch gefertigt)